

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren diezuspaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr 15

Sonnabend, den 15. April

1911

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Dominium Mittel Stradam ist erloschen. Der Gutsbezirk Mittel Stradam scheidet aus dem, durch meine Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche vom 21. Februar (Kreisblatt Seite 90/91) gebildetem Sperrbezirk aus und wird dem durch dieselbe Anordnung gebildetem Beobachtungsgebiet zugewiesen.

Für den Gutsbezirk Mittel Stradam gelten nunmehr die Bestimmungen unter II meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt S. 539/540).

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 7. April 1911.

Der Königliche Landrat, von Busse.

Unter dem Viehbestande des zu dem Gutsbezirk Neuhoß gehörigen Schäferei-Vorwerks ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Das Schäferei-Vorwerk wird daher dem aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche auf dem Dominium Neuhoß durch meine Anordnung vom 28. März d. Js. (Kreisblatt Seite 154/155) gebildeten Sperrbezirk zugewiesen.

Für das Schäferei-Vorwerk gelten die in meiner Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche vom 16. März 1911 (Kreisblatt Seite 126/127) unter I getroffenen Anordnungen.

Das Schäferei-Vorwerk scheidet aus dem durch meine Anordnung vom 28. März d. Js. gebildeten Beobachtungsgebiet aus.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 7. April 1911.

Der Landrat.

J. B. Giesemann.

Rechnungsrat.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

In Klein Graben Kreis Trebnitz ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 wird für den Gutsbezirk Olshofke und die Gemeindebezirke Klein Gähle und Olshofke bis auf Weiteres Folgendes angeordnet.

Die vorstehend aufgeführten Guts- und Gemeindebezirke bilden ein Beobachtungsgebiet. Für dasselbe gelten die in meiner Anordnung vom 16. März 1911 (Kreisblatt Seite 127/128) unter II. getroffenen Bestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bezw. nach § 148 Absatz 1. Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes dürfen Ursprungszeugnisse nur für solches Klau-